

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.2010

Geschäftszahl

2007/07/0108

Rechtssatz

Dem Betroffenen iSd § 138 Abs. 6 WRG 1959 kommt kein Antragsrecht auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages zur Wahrung des öffentlichen Interesses gem. § 138 Abs. 3 WRG 1959 zu.